

Anwendung der CSM-Verordnung bei einer sicherheitsrelevanten Änderung

Legende

(siehe FB-WL-912 Registerblatt (nicht) sicherheitsrelevante Änderung. Aus dem FB-WL-912 die laufende Nummer nehmen.

Titel der Änderung(en):

Verzicht auf automatisierte Ansage bei Abfertigung

Änderung

Ordnerpfad zu den bezugnehmenden Dokumenten:

Version:

1

Änderung von:

am:

"Änderung von:" bezieht sich auf die Person, die das vorliegende Dokument bearbeitet.

(Die Versionsnummer ist bei der ersten Signifikanzprüfung 1, bei Änderungen der freigegebenen ersten Version erhält die folgende Version die Nummer 2 usw.)

Bei der Änderung involvierte Fachabteilung(en)/Schnittstellen:

Mitwirkende Externe (Name, Firma, Funktion):

keine

Datum:

24.09.2024

Die Abnahme der Beteiligten erfolgt durch Unterfertigung auf der letzten Seite.

1) Beschreibung der Änderung(en)

Am Fahrer*innenplatz von U-Bahn-Zügen soll bei aktiver Türreifeigabe in Zukunft bei Betätigung des linken Fußpedals nicht mehr eine automatisierte Ansage, sondern lediglich die Ansteuerung der Außenlautsprecher erfolgen.

2) Motivenbericht (Grund für die Änderung)

In Stationen mit Bahnsteigtüren entfällt die augenscheinliche Abfertigung durch das Fahrpersonal. Es wird nach Zeitablauf abgefertigt. Das Fahrpersonal hat keine Sicht mehr auf die Situation am Bahnsteig. Daher ist es auch nicht sinnvoll, die automatisierte Durchsage auszulösen. Da alle Personenfahrzeuge der Wiener U-Bahn mit optischer sowie akustischer Türschließvorwarnung ausgestattet sind, ist die automatisierte Durchsage auch nicht mehr notwendig. Vorbereitend auf die Inbetriebnahme der Bahnsteigtüren wurde daher bereits vor Jahren das Abfertigungsprozedere dahingehend adaptiert, als dass das Auslösen der Durchsage nicht mehr verpflichtend ist. Die Entfernung der Durchsage aus der NT-Anlage ist der nächste logische Schritt in diesem Prozess.

3) Bewertung der Signifikanz je Änderung

(St. St. 18) 1. Änderung: Die Durchsage wird in einem bestehenden System entfernt. Das Entfernen der Durchsage kann nicht ausfallen. Verbleibt die Durchsage irrtümlich länger als vorgesehen in einem Notrufspeicher, ergibt sich keine Gefährdung. Die optische und akustische Türschließvorankündigung ist unabhängig vom Notrufspeicher.

Unbedeutend: 1 Punkt

Beschreibung:

Es handelt sich um die Entfernung einer bestehenden Durchsage in einem bestehenden System. Das Entfernen der Durchsage kann nicht ausfallen. Verbleibt die Durchsage irrtümlich länger als vorgesehen in einem Notrufspeicher, ergibt sich keine Gefährdung. Die optische und akustische Türschließvorankündigung ist unabhängig vom Notrufspeicher.

Innovative Elemente:

Der Vorschlagende hat Erfahrung mit Technik bzw. Prozess zur Durchführung der Änderung, oder es gibt interne spezielle Regelwerke für die Durchführung der Änderung: 0 Punkte

Beschreibung:

Das Ändern oder Entfernen von Durchsagen ist nicht innovativ sondern ein standardisierter Ablauf.

Komplexität der Änderung:

[REDACTED]

Die Änderung bezieht sich auf ein einzelnes System mit wenigen Schnittstellen und es gibt wenige Abhängigkeiten zu anderen Systemen: 0 Punkte

Beschreibung:

Die Änderung betrifft wenige Systeme und ist nicht komplex.

Überwachung:

[REDACTED]

1 Punkt

Die Erfüllung sicherheitsrelevanter Eigenschaften der Änderung ist mit bewährten Prozessen bzw. Methoden der Qualitätssicherung möglich: 0 Punkte

Beschreibung:

Die Überwachung von Vorfällen in Zusammenhang mit der Abfertigung ist unabhängig vom Abspielen einer automatisierten Durchsage.

Umkehrbarkeit:

Gegeben, z.B. wenn ein Vorzustand wieder hergestellt werden kann oder es eine angemessene betriebliche Rückfallebene gibt: 0 Punkte

Beschreibung:

Die Durchsage könnte erforderlichenfalls wieder eingespielt werden.

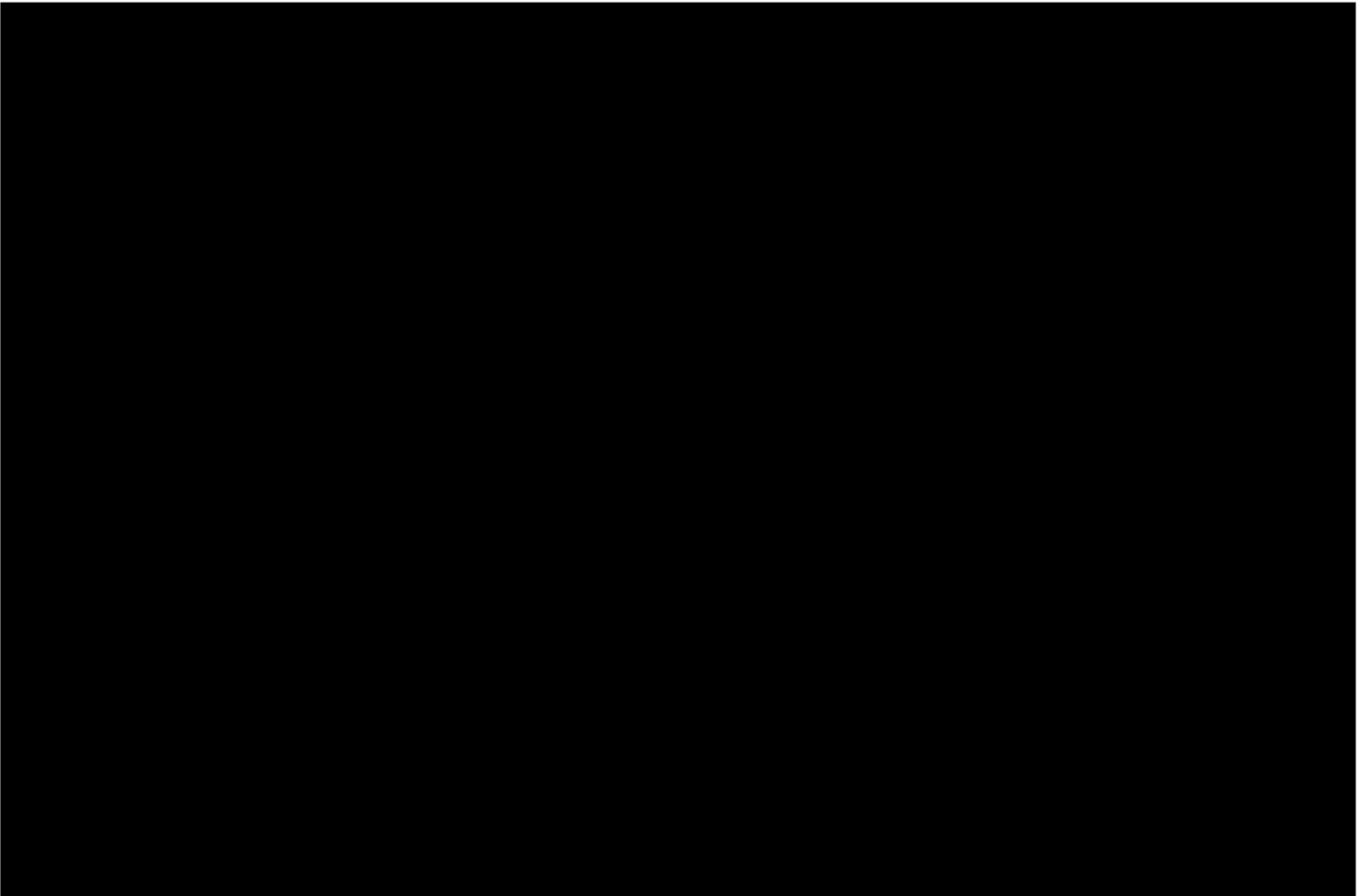
Additive Wirkung:**Beschreibung:**

Es wurden hierzu keine weiteren Signifikanzprüfungen durchgeführt.

GESAMTBEWERTUNG:**1****Punkte - nicht signifikant**

Beträgt die Gesamtbewertung weniger als 7 Punkte ist die Änderung **nicht signifikant**

Bei einer Gesamtbewertung von weniger als 7 Punkten handelt es sich um keine signifikante Änderung und Sie können Seite 6 ersatzlos streichen. Sollte jedoch bei der Gesamtbewertung eine höhere Punktezahl herauskommen, muss Seite 6 ausgefüllt, Seite 7-14 gestrichen und Bls sofort schnellstmöglich verständigt werden.



4) Beschreibung der Gefährdungen und damit verbundenen neuen/erhöhten/bestehenden Risiken Vertretbarkeit von Risiken

Nr.	Risikoprüfung	Bereits
Bsp.		
1		
2		S.
3		S.
4		S.
5		S.
6		S.
7		S.

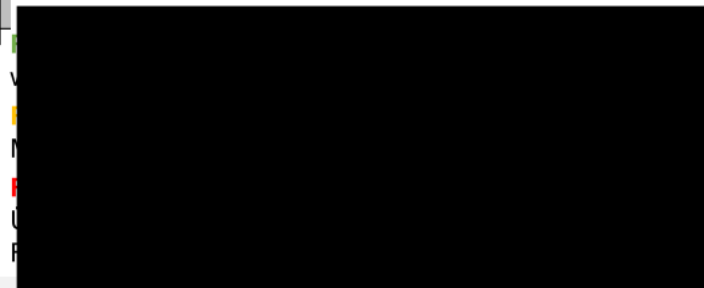
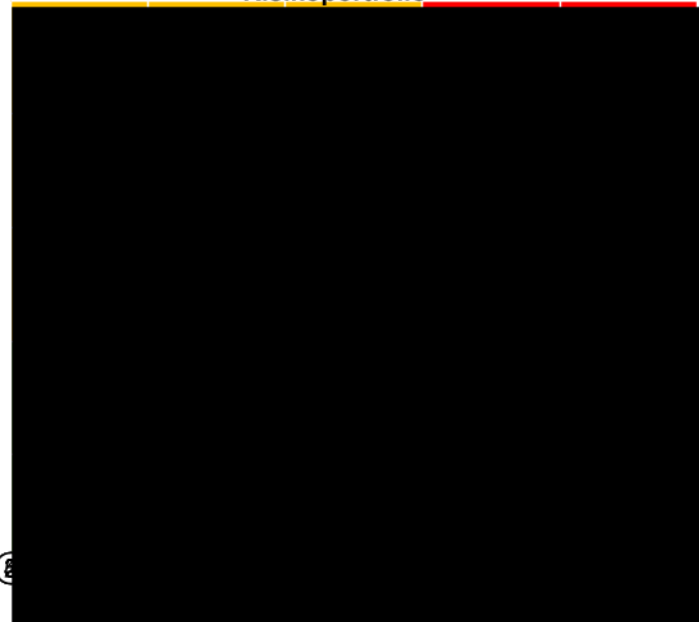
A - Explizite Risikoabschätzung und -evaluierung



Eintrittswahrscheinlichkeit

(100)

Risikoportfolio



ur

Beschreibung

A large black rectangular redaction box covers the majority of the page content, obscuring all text and graphics that might have been present in the main body of the document.

5) Wichtige auf die Beurteilung der Änderung(en) bezugnehmende Dokumente

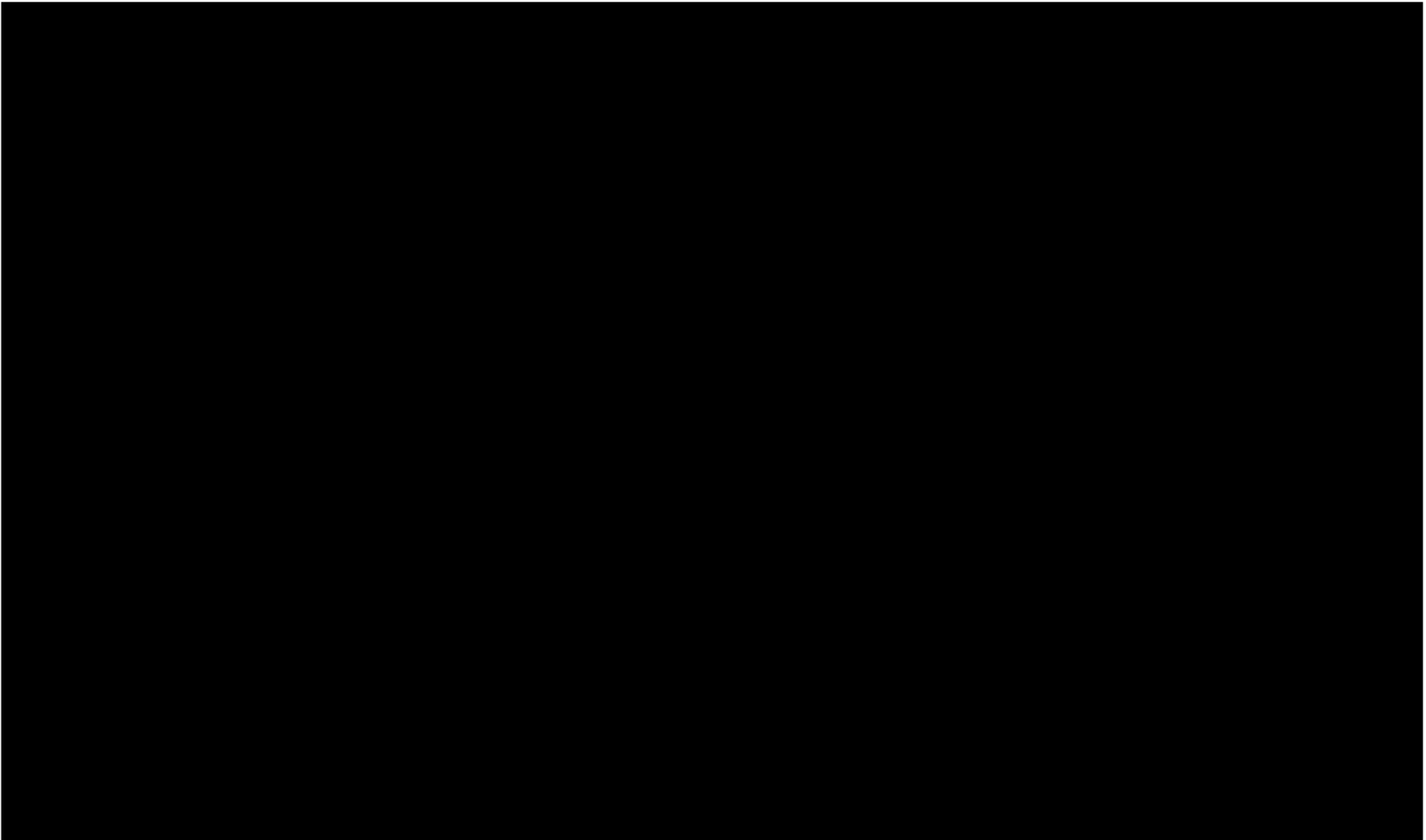


Zusammenfassung:

Die Sicherheitsanforderungen können nachgewiesen werden.

Bei dieser sicherheitsrelevanten Änderung handelt es sich nicht um eine signifikante Änderung.

6) Teilnehmerliste/Unterfertigung



[REDACTED]

Mitwirkende Externe (Name/Firma/Funktion)	Unterschrift bzw. Verweis auf freigegebene Dokumente